

ENTWURF (mit Änderungen)

Satzung der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe, Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Rastatt.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4.) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., dem Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Die Sport- und Freizeitgruppen des Vereins sind Mitglied des Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V..

Die Sport- und Freizeitgruppen werden unter folgendem Namen durchgeführt:
„Sport- und Freizeitgruppen der Lebenshilfe e.V. für Behinderte und Nichtbehinderte“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- 3.) Zu den Aufgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und gegebenenfalls auch für andere Behinderte sein können;
 - b) die Werbung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung;
 - c) die Förderung des Zusammenschlusses von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderung und des Erfahrungsaustausches;
 - d) die Beratung seiner Mitglieder und die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
 - e) die Durchführung von Freizeitmaßnahmen sowie die Pflege des Sports für Behinderte und Nichtbehinderte in Form von heilgymnastischen und bewegungstherapeutischen Übungen. Die Übungsveranstaltungen finden regelmäßig unter der Führung von qualifizierten Übungsleitern und Übungsleiterinnen und unter ärztlicher Betreuung statt.
Die Sportgruppe richtet sich nach den Richtlinien, Satzungen und gesetzlichen Festsetzungen der Behindertensportverbände und den von diesen Verbänden

abgeschlossenen Abkommen und Vereinbarungen mit Ministerien, Versicherungen und Versorgungsämtern sowie Krankenkassen. Die einschlägigen Gesetze zur Durchführung des Behindertensports finden Anwendung;

- f) die Sport- und Freizeitangebote, wie u.a. auch gemeinsames Musizieren und Singen, dienen zur Erhaltung der Gesundheit sowie der beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation.

- 4.) Der Verein unterhält, unterstützt und betreibt insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste:

- a) Schulkindergarten für geistig behinderte und besonders förderungsbedürftige Kinder
- b) Inklusive Kindertagesstätten für Kinder mit und ohne Behinderungen
- c) Werkstätten für Menschen mit geistiger / psychischer Behinderung sowie Integrationsabteilungen oder Integrationsfirmen
- d) Wohngemeinschaften und Tagesstätten für Senioren sowie ambulante Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen
- e) Sport- und Freizeitgruppen für behinderte und nichtbehinderte Menschen
- f) Beratungsstelle und sonstige Dienste für Menschen mit Behinderungen
- g) Offene Hilfen und familienentlastende Dienste.

Der Verein ist befugt, Einrichtungen in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH zu betreiben.

- 5.) Die in den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen zur Zweckverwirklichung können auch durch satzungsmäßiges planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden, namentlich durch Bezug und/oder Erbringung von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Personal- und Nutzungsüberlassungen von den bzw. an die mit der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. verbundenen Beteiligungsunternehmen.
- 6.) Der Verein ist befugt, gemeinnützige Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe Rastatt/Murgtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Mitglieder der Sport- und Freizeitgruppen sowie Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind die Eltern, Angehörige und Freunde von Menschen mit Behinderung sowie sonstige natürliche Personen.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, deren Aufgabenstellung der Zielsetzung der Lebenshilfe entspricht bzw. die für die Zielsetzung der Lebenshilfe tätig sein wollen.
- 4.) Mitglieder der Sport- und Freizeitgruppen sind alle Teilnehmer der Sport- und Freizeitgruppen. Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sport- und Freizeitgruppen ist die Mitgliedschaft.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Behindertenhilfe hervorragend verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder der Sport- und Freizeitgruppen erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft kann auf die Sport- und Freizeitgruppen beschränkt werden.
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Die Vorschläge werden über den Vorstand eingebracht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn den Interessen des Vereins entgegenge- arbeitet wird oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist zu hören.

Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

- 4.) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag (auch für die Mitglieder der Sport- und Freizeitgruppen) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt, den jeweiligen Jahresbeitrag in besonders begründeten Einzelfällen zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- 3.) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 30. Juni jedes Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 4.) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen
- d) Weitere Beiräte gem. § 15
- e) Gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Sie hat folgenden Aufgaben:
 - a) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
 - c) den Abschlussprüfer zu wählen;
 - d) den Geschäftsbericht und den Bericht des Abschlussprüfers entgegenzunehmen;
 - e) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden;
 - f) diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben, insbesondere den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
 - g) über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - h) über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden.

In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 3.) In der Mitgliederversammlung sollen in Vorträgen und Aussprachen auch allgemein interessierende Fragen und Anliegen der Behindertenhilfe behandelt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand nach Bedarf, möglichst mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss innerhalb angemessener Frist einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2.) Die Einberufung erfolgt in schriftlich an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 3.) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 4.) Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- 1.) Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- 2.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 4.) Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 5.) Für die Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 6.) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
- 7.) Wird einzeln gewählt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen erreicht. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl wiederholt.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und gegebenenfalls die Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift soll außerdem den Verlauf der Mitgliederversammlung in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem hierfür vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig die sich aus dem Gesetz ergeben und die nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2.) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eines oder mehrerer Geschäftsführer/s und einer Geschäftsstelle bedienen. Der Vorstand kann den oder die Geschäftsführer zu bzw. zum besondere/n Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. Näheres ist gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 3.) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

§ 14 Zusammensetzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz kann sich der Vorstand eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins anzumelden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kandidatur ist der Zugang bei der Geschäftsstelle. Nach Ablauf der Frist ist eine Kandidatur ausgeschlossen.
- 4.) Der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden einzeln gewählt. Die Beisitzer können einzeln oder durch Listenmehrheitswahl gewählt werden. Bei Listenmehrheitswahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als acht Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den acht höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl wiederholt.
- 5.) Im Vorstand sollen die Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung sowie Personen, die in der Behindertenhilfe tätig sind, angemessen vertreten sein.
- 6.) Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins sowie Mitarbeiter/innen der Murgtal-Werkstätten und Wohngemeinschaften gGmbH sowie Mitarbeiter/innen von Betrieben,

bei denen der Verein bzw. die MWW gGmbH Gesellschafter sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Übernimmt ein Vorstandsmitglied zukünftig eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein oder eine Tätigkeit für die MWW gGmbH oder die verbundenen Betriebe, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

- 7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Das nachberufene Mitglied muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleibt dann für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wird es nicht bestätigt, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied nach.
- 8.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten, gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Schatzmeister oder der Schriftführer.
- 9.) Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dasjenige Mitglied, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
- 10.) Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Vorstandssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern („hybride Vorstandssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und einer eventuellen Geschäftsordnung betreffend die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Vorstandssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Vorstandsmitglieder gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Vorstandsmitglieder.
- 11.) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und ihre Stimme abgibt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren. Dergestalt gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Beirat

- 1.) Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat der Menschen mit Behinderungen ist ständiges Organ des Vereins gem. § 9 c).
- 2.) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.
- 3.) Die Beiräte treten auf Einladung ihrer Vorsitzenden oder des Vereinsvorstandes nach Bedarf zusammen. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind zu den Sitzungen der Beiräte einzuladen.
- 4.) Der Vereinsvorstand entsendet mindestens zwei Vorstandsmitglieder als Begleitung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen. Diese sind auch berufen, den unmittelbaren Kontakt zwischen Beirat und Vereinsvorstand zu gewährleisten.

§ 16 Abschlussprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Abschlussprüfer prüft die Finanz- und Kassentätigkeit des Vorstandes und seiner Hilfskräfte sowie der Einrichtungen jährlich zum 31.12. des Jahres. Der Vorstand kann bei besonderem Anlass eine Zwischenprüfung beauftragen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung zu erstellen und hierüber in der Mitgliederversammlung des Folgejahres zu berichten.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail oder Telefax.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidatoren; zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde mit den Ergänzungen in der Mitgliederversammlung vom 24.03.1987 beschlossen. Ergänzungen und Änderungen in den Versammlungen am 01.07.1996, 05.10.2004, 25.10.2007, 21.10.2009, 28.10.2010, 07.11.2013 und 14.09.2022.